
A. Teil IV
Rahmenvereinbarung

Vergabeverfahren

Rahmenvereinbarung Berliner Zentraleinrichtung Fördermanagement

Das Land Berlin

vertreten durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung
(verantwortliche Stelle: Verwaltungsbehörde ESF)
in Kooperation mit
den Fachstellen der Verwaltung zur Umsetzung des Operationellen Programms des Landes
Berlin für den ESF in der Förderperiode 2014 – 2020 (nachfolgend: Fachstellen)

- der Auftraggeber -

und die

Firma X

vertreten durch den/die Geschäftsführer/in...

- die Zentraleinrichtung -

- beide gemeinsam Partner genannt -

schließen hiermit folgende

**Rahmenvereinbarung zur Schaffung einer „Berliner Zentraleinrichtung
Fördermanagement“**

zur Umsetzung von ESF-Instrumenten im Rahmen des Operationellen Programms des
Landes Berlin für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014 - 2020

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung
- § 2 Pflichten der Zentraleinrichtung
- § 3 Steuerung der Leistungserbringung, Abruf von Einzelaufträgen
- § 4 Berichtspflichten
- § 5 IT-Begleitsystem und Monitoring
- § 6 Dokumentationen und Texte
- § 7 Beleihung
- § 8 Inhalt und Umfang der treuhänderischen Verwaltung
- § 9 Anwendbare Vorschriften
- § 10 Durchführung der Förderung
- § 11 Bereitstellung der Fördermittel
- § 12 Treugutbewirtschaftung und Buchführung
- § 13 Prüfungsbefugnisse und Aufbewahrungspflichten
- § 14 Sorgfaltspflicht und Haftung
- § 15 Mitteilungspflicht
- § 16 Vergütung
- § 17 Erstattung von Aufwendungen
- § 18 Zahlungsweise
- § 19 Sanktionen
- § 20 Zusatzleistungen
- § 21 Nutzungsrecht
- § 22 Datenbank und sonstige Schutzrechte
- § 23 Geheimhaltung und Datenschutz
- § 24 Laufzeit und Kündigung
- § 25 Geltung der VOL/B - VPÖA
- § 26 Verpflichtungs- und Haftungsausschluss, Sicherheiten
- § 27 Unwirksame Bestimmungen
- § 28 Schriftform
- § 29 Arbeitssprache, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Anlagen:

1. Muster Einzelauftrag

2. Muster Beleihungsbescheid
3. BVB zu Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen
4. BVB zur Frauenförderung

Rahmenvereinbarung

§ 1

Gegenstand der Rahmenvereinbarung

- (1) Die vorliegende Rahmenvereinbarung trifft Bestimmungen zur Schaffung einer „Berliner Zentraleinrichtung Fördermanagement“ (Zentraleinrichtung) zur Umsetzung von ESF-Instrumenten im Rahmen des Operationellen Programms des Landes Berlin für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014 - 2020 (nachfolgend: ESF-Instrumente) in den Funktionen eines beliebigen Treuhänders, einer Bewilligungsbehörde sowie einer Zwischengeschalteten Stelle (ZGS) nach EU-Verordnungen.
- (2) Insbesondere regelt die Rahmenvereinbarung die treuhänderische Verwaltung der weiterzuleitenden Fördermittel durch den Auftragnehmer (§§ 44 Abs. 2 LHO Berlin). Treugüter sind ESF-Mittel und kofinanzierende Landesmittel sowie im Einzelfall auch kofinanzierende Bundesmittel, die durch den Auftraggeber ausgereicht werden.
- (3) Der Umfang und die Modalitäten der in der Rahmenvereinbarung geregelten Leistungen ergeben sich in dieser Rangfolge aus dieser Rahmenvereinbarung, den Vergabe- und Vertragsunterlagen aus dem Vergabeverfahren einschließlich etwaiger Bieterinformationen sowie aus dem vom Auftraggeber angenommenen Angebot des Auftragnehmers.
- (4) Leistungen werden nur aufgrund von Einzelaufträgen erbracht. Einzelaufträge werden, soweit sie nicht bereits gleichzeitig mit dem Abschluss der Rahmenvereinbarung vergeben werden, separat erteilt. In den Einzelaufträgen werden die Einzelheiten für die hiervon erfassten Leistungen festgelegt.
- (5) Diese Rahmenvereinbarung regelt die Grundlagen für die Einzelaufträge und die wesentlichen Bedingungen für die Umsetzung der in **Anlagen 1, 2 und 3** zur Leistungsbeschreibung beschriebenen (**voraussichtlich 14**) ESF-Instrumente (**mit einem ESF-Volumen von voraussichtlich 102,22 Mio. €**) unter Berücksichtigung von sich während der Vertragslaufzeit ergebenden Änderungen sowie jeweils vergleichbarer Instrumente und solcher Instrumente, die die genannten Instrumente während der Vertragslaufzeit ersetzen oder ihnen nachfolgen, deren Verfahren und Leistungsinhalte durch den jeweiligen Einzelauftrag einer zuständigen Fachstelle und durch das jeweilige Angebot für den Einzelauftrag des Auftragnehmers konkretisiert wird. Die Angaben in **Anlage 1, 2 und 3** der Leistungsbeschreibung beruhen auf den Planungen Stand Juli 2014. Sie sind Änderungen unterworfen. Die Zentraleinrichtung hat keinen Anspruch auf Beauftragung mit Leistungen in einem bestimmten Umfang. Der Umfang der Maßnahmen ist u. a. abhängig von der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel und der Rechts- und Instrumentenentwicklung auf Bundes- und Landesebene.

§ 2

Pflichten der Zentraleinrichtung

- (1) Der Zentraleinrichtung obliegt als Bewilligungsstelle und als ZGS die Umsetzung der Instrumente des ESF-OP Berlin 2014 - 2020 in enger Kooperation mit der Verwaltungsbehörde ESF und den Fachstellen. Dies beinhaltet das komplette Fördermanagement entsprechend den gesetzlichen Grundlagen sowie Zusatzleistungen nach VIII. der Leistungsbeschreibung.
- (2) Die hoheitlichen Aufgaben im Rahmen des Fördermanagements werden durch die Zentraleinrichtung als Bewilligungsbehörde verantwortet, welche zu diesem Zwecke gem. § 7 beliehen wird. Hierzu zählt die Durchführung des Verwaltungsverfahrens gemäß § 9 Verwaltungsverfahrensgesetz Berlin (VwVfG) während des gesamten Zuwendungszeitraumes und nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung (insbesondere Bewilligung und Ablehnung von Anträgen, Mahnung, Bearbeitung von Widersprüchen, Änderung oder Aufhebung von Bewilligungsbescheiden, Rückforderung von Zuwendungen oder Erhebung von Zinsen, Überwachung des Eingangs der Rückforderungen sowie die Wahrnehmung örtlicher Erhebungen, Erfüllung von Dokumentationspflichten). Widersprüche gegen Bescheide der Zentraleinrichtung, denen nicht abgeholfen werden kann, leitet die Zentraleinrichtung der Fachstelle zur Entscheidung zu. Soweit gegen Verwaltungsakte der Zentraleinrichtung die Klagemöglichkeit eröffnet ist, ist diese prozessführungsbefugt.
- (3) Die Zentraleinrichtung kann für die Erbringung der ihr obliegenden Leistungen Unteraufträge in eigenem Namen abschließen. Die Erteilung von Unteraufträgen (auch die Heranziehung von Sachverständigen, insbesondere Beratern und Gutachtern) bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Unterauftragnehmer müssen zuverlässig und für die Leistungserbringung geeignet sein. § 14 Abs. 4 ist zu beachten.
- (4) Die Zentraleinrichtung vergibt keine Fördermittel an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren Angehörige. Die Zentraleinrichtung und mit ihr verbundene/verflochtene natürliche oder juristische Personen dürfen nach Maßgabe von V.4.1.2 der Leistungsbeschreibung nicht gleichzeitig Begünstigter bzw. Projektträger im Rahmen des ESF-OP Berlin 2014 - 2020 sein.
- (5) Für die Zentraleinrichtung gelten die Vorschriften des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin über die Annahme von Geschenken und Belohnungen.
- (6) Die Zentraleinrichtung verpflichtet sich, bei Erbringung der Leistung die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip zu beachten. Alle schriftlichen Arbeiten sind in geschlechterneutraler Sprache abzufassen.
- (7) Grundsätzlich sollten aus Gründen des Wettbewerbsrechts sowie einer verstärkten Leistungsorientierung in der Förderperiode 2014 - 2020 sämtliche ESF-Instrumente im Rahmen von Ideenwettbewerben, Interessenbekundungsverfahren und Ausschreibungen umgesetzt werden. Die Vorgehensweise wird die Zentraleinrichtung für die Einzelaufträge mit dem Auftraggeber abstimmen. Die Zuwendungsbescheide bzw. -verträge müssen klare Festlegungen zu Zielen, Aktivitäten, Teilnehmenden, Output und Ergebnissen der Projekte enthalten.

- (8) Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und Vermeidung von Abrechnungsfehlern sowie zugunsten einer verbesserten Output- und Ergebnisorientierung sind entsprechend der COCOF-Leitlinie aus 2010 bzw. des sich derzeit in Abstimmung befindenden Folgedokuments sowie nach den Verordnungen für die Förderperiode 2014 - 2020 (vgl. § 9) in den ESF-Instrumenten möglichst umfangreich Pauschalen anzuwenden, die die Zentraleinrichtung zu erheblichen Anteilen selbst entwickeln muss. Dies ist Bestandteil der Leistung und wird nicht separat vergütet. Vorgaben hierfür sind: Bei kleineren ESF-Projekten mit einem Zuschuss aus öffentlichen Mitteln von bis zu 50.000 € sind verpflichtend Pauschalbeträge anzuwenden, bei einem Zuschuss aus öffentlichen Mitteln von 50.000 bis 100.000 € wird dies empfohlen. Auch die Optionen der Anwendung von Pauschalen für indirekte Kosten (max. 20 % der Gesamtkosten bzw. 15 % der Personalkosten), Pauschalen für sonstige Kosten (max. 40 % der Personalkosten) sowie Pauschalen als Standardeinheitskosten (z. B. Teilnehmerstundensätze für Qualifizierungsmaßnahmen oder Honorare als Stunden-, Tages- oder Monatssätze) oder projektbezogene Pauschalen sind möglichst umfangreich anzuwenden.
- (9) Die Zentraleinrichtung hat ihre Geschäftsräume an einem innenstadtnahen, mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbarem Standort in Berlin zu betreiben.

§ 3

Steuerung der Leistungserbringung, Abruf von Einzelaufträgen

- (1) Die Partner sind sich einig, die Abwicklung in enger Abstimmung und in vertrauensvoller Kooperation durchzuführen.
- (2) Die Zentraleinrichtung wird die Interessen des Auftraggebers wahrnehmen. Hierbei hat sie insbesondere die Bindung des Auftraggebers an folgende Grundsätze zu beachten:
- Bindung an EU-Recht
 - Bindung an Haushaltsrecht.
- (3) Die Verantwortung für die fachpolitische Planung und Steuerung der ESF-Instrumente im Kontext der jeweiligen gesamtstrategischen Ansätze des Landes Berlin verbleibt bei den Fachstellen. Diese werden bei dieser Aufgabenwahrnehmung durch inhaltlich-fachliche Beratungsleistungen von der Zentraleinrichtung unterstützt. Die Steuerung der Leistungserbringung erfolgt gemäß den Festlegungen, die im Rahmen gemeinsamer regelmäßiger Absprachen nach Abs. 5 und in den Einzelbeauftragungen getroffen werden. Die Zentraleinrichtung ist bei der Leistungserbringung an Weisungen des Auftraggebers (der Verwaltungsbehörde ESF sowie der Fachstellen) gebunden. Der Auftraggeber benennt bevollmächtigte Personen, die zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung und den Einzelaufträgen befugt sind. Die Fachstelle, die den Einzelauftrag erteilt hat, ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten des Einzelauftrages weisungsbefugt. Die Verwaltungsbehörde ESF ist bei allen Angelegenheiten, die die Rahmenvereinbarung als Ganzes betreffen, und bei den Einzelaufträgen bezüglich der Grundsatzangelegenheiten des ESF sowie der Gesamtheit der OP-Steuerung allein weisungsbefugt.

- (4) Die Klärung grundsätzlicher Fragen der Leistungserbringung obliegt auf Seiten des Auftraggebers einem Beirat, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltungsbehörde ESF sowie aller beteiligten Fachstellen zusammensetzt. Der Beirat überwacht die Leistungserbringung der Zentraleinrichtung hinsichtlich grundsätzlicher Fragen. Wird die Zentraleinrichtung zu Sitzungen des Beirates geladen, ist sie zur Teilnahme verpflichtet und muss ggf. Auskünfte geben und Unterlagen vorlegen. Der Beirat als solcher erteilt keine Weisungen gegenüber der Zentraleinrichtung.
- (5) Zur laufenden Überwachung der Leistungserbringung im Rahmen der Umsetzung der einzelnen Förderungen finden monatliche Controllingsitzungen bzgl. aller Einzelaufträge unter Beteiligung von Auftraggeber (Verwaltungsbehörde, Fachstellen, Vorsitzende(r) des Beirates oder Vertreter/in) und Zentraleinrichtung statt. Nach jeder Besprechung fertigt die Zentraleinrichtung innerhalb von drei Tagen fortlaufend nummerierte und datierte Besprechungsberichte an, deren Inhalte als verbindliche Arbeitsgrundlage für die Zentraleinrichtung gelten, sofern nicht einer der beiden Partner diesen Berichten innerhalb einer Woche ab Zugang widerspricht. Bei Abweichungen vom bisherigen Konzept des jeweiligen Einzelauftrages gilt dies nur, wenn die Zentraleinrichtung ausdrücklich auf die Abweichung, einschließlich kostenauslösender Faktoren, hingewiesen hat und der Auftraggeber dieser Abweichung ausdrücklich zustimmt. Bei fehlender Einigung über den Inhalt der Besprechungsberichte zwischen Zentraleinrichtung und Auftraggeber entscheidet der Auftraggeber.
- (6) Die Zentraleinrichtung ist verpflichtet, alle Einzelaufträge gemäß **Anlage 3 zur Leistungsbeschreibung** während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung zu den in der Rahmenvereinbarung festgelegten Konditionen zu erbringen. Die noch nicht mit dem Abschluss der Rahmenvereinbarung erfolgten Einzelbeauftragungen zu den jeweiligen ESF-Instrumenten erfolgen durch Einzelaufträge der Fachstellen. Der Einzelauftrag enthält insbesondere Angaben über das Programm, die Laufzeit und spezifische Berichtspflichten. Die Beauftragung mit dem Einzelauftrag erfolgt schriftlich. Zwischen Einzelauftrag und Leistungsbeginn liegt ein Zeitraum von in der Regel mind. drei Wochen. Mit dem Einzelauftrag erfolgt die Beleihung für das Förderinstrument des Einzelauftrags.
- (7) Während der Vertragslaufzeit können ESF-Instrumente von Fachstellen weiterer Senatsverwaltungen über **Anlage 3 zur Leistungsbeschreibung** hinaus durch Einzelaufträge der Zentraleinrichtung zur Umsetzung übertragen werden, um die intendierte zuwendungsrechtliche Konzentration und Vereinheitlichung der Berliner ESF-Förderung zu erreichen. Den Fachstellen wurde per Festlegung im OP-Entwurf und Senatsbeschluss die Einzelbeauftragung der Zentraleinrichtung mit der Umsetzung der ESF-Instrumente, die während der Vertragslaufzeit entwickelt werden, nahegelegt. Abs. 6 findet Anwendung. Für die Vergütung gilt § 16 Abs. 7.
- (8) Es besteht kein Anspruch der Zentraleinrichtung auf Beauftragung mit Einzelaufträgen und kein Exklusivitätsrecht der Zentraleinrichtung.

§ 4

Berichtspflichten

- (1) Die Zentraleinrichtung hat – vorbehaltlich der Regelungen in den Einzelbeauftragungen – die Berichte nach den einschlägigen EU-Verordnungen, die Controllingberichte inklusive Treugutverwaltung (Abs. 2) und die Berichterstattung im Projektzyklus gemäß Workflow-IT-System EurekaPlus 2.0 (Abs. 3) zu erstellen (siehe auch Systembeschreibung IT-System EurekaPlus 2.0 und V.6. der Leistungsbeschreibung) und innerhalb der einschlägigen Fristen vorzulegen. Sie ist für die Erfüllung aller Berichtspflichten nach AV zu § 44 LHO verantwortlich.
- (2) Die Controllingberichte inklusive Treugutverwaltung müssen Informationen zu den gemäß auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung vereinbarten Leistungen und Pflichten in Form von quantitativen Angaben und inhaltlichen Bewertungen enthalten. Insbesondere sind folgende Angaben erforderlich:
 - Projektfortschritt (Aktivitäten und Ergebnisse),
 - relevante statistische Daten,
 - die nächsten Schritte, Probleme / offene Fragen.

Die Berichtspflichten zu den ESF-Instrumenten beziehen sich auf sämtliche Finanz- und Teilnehmerdaten zum Umsetzungsstand des OP und des Leistungsrahmens auf Ebene des OP, der Prioritätsachsen, der spezifischen Ziele, der einzelnen Instrumente sowie zu ausgewählten Projekten von besonderer Bedeutung, ggf. gegliedert nach den zuständigen Senatsverwaltungen und Fachstellen. Die Daten werden zum Großteil im IT-Begleitsystem als Standardreports generiert. Hinzu kommen Berichte außerhalb des IT-Begleitsystems, die maßgeblich auf den Berichten (Verwendungsnachweisen) der Projekte sowie Berichten zu einzelnen ESF-Instrumenten basieren. Zu übermitteln sind die erforderlichen Informationen (Tabellen, Texte, Grafiken u. ä.) für die nach EU-Verordnungen zu liefernden Quartalsberichte, Jahresdurchführungsberichte, Berichte zum jährlichen Abschluss, Berichte zu durchgeführten Prüfungen und Kontrollen, zur Verwaltungserklärung der Verwaltungsbehörde, Berichte für den Begleitausschuss und Evaluierungen. Weiterhin sind, ggf. auch sehr kurzfristig, Informationen im Zuge von Anfragen insb. seitens der Europäischen Kommission, des Berliner Abgeordnetenhauses, der Bezirke sowie der Presse zu übermitteln.

- (3) Für Umsetzungsberichte bzw. Ausgabenerklärungen im Projektzyklus gemäß Workflow-IT-System EurekaPlus 2.0 gelten die entsprechenden Regelungen und im IT-Begleitsystem umgesetzten Fristen, insb. die quartalsweise Vorlage von Zwischenberichten spätestens acht Wochen nach Quartalsende.
- (4) Die Berichte bedürfen der Abnahme durch den Auftraggeber. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von vier Wochen nach Ablieferung erklärt, dass sie die Berichte nicht als vereinbarungsgemäß anerkennen und dies entsprechend begründet.
- (5) Die Zentraleinrichtung ist verpflichtet, den Auftraggeber auf Anforderung jederzeit über den Sachstand schriftlich zu unterrichten.

§ 5

IT-Begleitsystem und Monitoring

- (1) Die Zentraleinrichtung hat zur Umsetzung sämtlicher Förderungen das von dem Auftraggeber bereitgestellte IT-Begleitsystem EurekaPlus 2.0 oder dessen Nachfolgesystem zu nutzen. Mit Hilfe dieses internetbasierten Systems wird das gesamte Fördermanagement mit allen erforderlichen Arbeitsschritten umgesetzt, von der Interessenbekundung und Projektauswahl über die Antragstellung, die laufende Berichterstattung und den Abrechnungen bis hin zum Endverwendungsnachweis, der Dokumentation sämtlicher Prüfungen und Kontrollen, allen Zahlungsflüssen incl. Zahlungsanträgen bei der Europäischen Kommission sowie umfangreicher Controlling- und Monitoringfunktionen.
- (2) Die Zentraleinrichtung trägt dafür Sorge, dass die für die Förderung und das Monitoring zu erhebenden Daten (materielles und finanzielles Monitoring) regelmäßig und unverzüglich eingepflegt werden. Damit soll gewährleistet werden, dass die Förderdaten, die für die Evaluation, Effizienz- und Erfolgskontrolle und die Berichterstattung insbesondere gegenüber der Europäischen Union notwendig sind, bei Bedarf jederzeit zur Verfügung stehen. Ebenso soll dem Auftraggeber damit eine eigene aktuelle Informations- und Auswertungsmöglichkeit eröffnet werden.
- (3) Entsprechend den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben ist der Auftraggeber von der Zentraleinrichtung unter Verwendung des vorgeschriebenen Meldeformulars zu folgenden wiederkehrenden Terminen über Unregelmäßigkeiten von ESF-Projekten sowie das jeweilige Follow- Up rechtzeitig zu informieren:
 15. Januar: für das letzte Quartal des vorangegangenen Jahres
 15. April: für das 1. Quartal des laufenden Jahres
 15. Juli: für das 2. Quartal des laufenden Jahres
 15. Oktober: für das 3. Quartal des laufenden Jahres
- (5) Die Zentraleinrichtung dokumentiert im IT-Begleitsystem die durchgeführten Abrechnungen einschließlich Vor-Ort-Prüfungen sowie die ihm bekannten Ergebnisse weiterer Prüfungen anderer Stellen, die in den von ihm umgesetzten ESF-Instrumenten stattgefunden haben, und zudem die Verwendungsnachweisprüfung.

§ 6

Dokumentationen und Texte

- (1) Soweit im Rahmen der Leistungserbringung Berichte oder Dokumentationen, z. B. über Veranstaltungen, Informationsmaterial und sonstige zur Veröffentlichung vorgesehene Texte, beispielsweise Flyer, Artikel oder Texte in Printmedien und im Internet, erstellt werden, gelten nachfolgende Bestimmungen.
- (2) Die Zentraleinrichtung muss dem Auftraggeber Berichte oder Dokumentationen über Veranstaltungen spätestens sechs Wochen nach der Veranstaltung in dreifacher Ausfertigung schriftlich vorlegen.

- (3) Die Zentraleinrichtung verpflichtet sich, Druckfahnen im Rahmen der vereinbarten Vergütung auch nach dem Abgabetermin noch Korrektur zu lesen, falls Dokumentationen über Veranstaltungen durch den Auftraggeber gedruckt werden sollen. Die Zentraleinrichtung verpflichtet sich zudem, auf Verlangen dem Auftraggeber im Rahmen der vereinbarten Vergütung eine internetfähige Version vorzulegen.
- (4) Alle Werke im Sinne von Abs. 1 bedürfen vor der Veröffentlichung der Zustimmung durch den Auftraggeber. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von vier Wochen nach Übergabe an ihn erklärt, dass er die Leistung nicht als vereinbarungsgemäß anerkennt und dies entsprechend begründet.

§ 7

Beleihung

- (1) Der Auftraggeber wird die Zentraleinrichtung, welche hiermit ihr Einverständnis erklärt, zur Durchführung der hoheitlichen Aufgaben im Rahmen der Leistungserbringung für die Einzelaufträge durch gesonderten Verwaltungsakt beleihen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 3 Landeshaushaltsordnung (LHO) erfüllt sind und die erforderlichen Einwilligungen der Senatsverwaltung für Finanzen und des Rechnungshofs von Berlin vorliegen.
- (2) Die Beleihung ist Voraussetzung für die Durchführung. Sollte sie nicht zustande kommen oder sollten die Voraussetzungen für die Beleihung später entfallen, hat der Auftraggeber wahlweise das Recht, eine Anpassung der Rahmenvereinbarung zur Berücksichtigung der fehlenden Beleihung zu verlangen oder diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein Anspruch der Zentraleinrichtung auf Beleihung besteht nicht.
- (3) Die Zentraleinrichtung wird von ihren sich aus der Beleihung ergebenden Befugnissen nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Gebrauch machen soweit nicht im Einzelauftrag etwas anderes geregelt ist. Der Auftraggeber wird sein Einvernehmen schriftlich erklären.

§ 8

Inhalt und Umfang der treuhänderischen Verwaltung

Die Zentraleinrichtung verwaltet die nach dieser Vereinbarung zu vergebenden Fördermittel treuhänderisch für den Auftraggeber nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung. Die Zentraleinrichtung bewilligt Fördermittel in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts.

§ 9

Anwendbare Vorschriften

- (1) Bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben hat die Zentraleinrichtung die einschlägigen nationalen und europäischen Rechtsgrundlagen zu beachten und anzuwenden. Rechtsgrundlagen sind u. a.
 - die jeweils geltenden Strukturfondsverordnungen, Durchführungsbestimmungen und sonstige Vorgaben der EU, insbesondere:

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds,
 - Nach Verabschiedung EU-Durchführungsverordnung incl. delegierter Rechtsakte der Europäischen Kommission,
 - Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 über den Europäischen Sozialfonds (ESF-Verordnung),
- ggf. spezifizierende Regelungen der EU, des Bundes oder des Landes, wie z. B. Dokumente der Verwaltungsbehörde zur Umsetzung des ESF-OP Berlin 2014 - 2020 (z. B. Projektauswahlkriterien, ESF-Umsetzungshandbuch und Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems (VKS))
 - das ESF-OP Berlin 2014 - 2020
 - das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Berlin (VwVfG),
 - die Landeshaushaltsordnung (LHO), speziell §§ 23 und 44 LHO und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften (AV LHO) (LHO) nebst Anlagen
 - die jeweils gültigen Haushaltsbestimmungen des Landes Berlin
 - das Berliner Datenschutzgesetz (BDSG)
 - das Bundesreisekostengesetz (BRKG), das Landesgleichstellungsgesetz (LGG),
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL),
 - das Landesmindestlohnengesetz Berlin (Rundschreiben ArbIntFrau II B Nr. 1/2014),
 - das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)
 - die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen, einschl. der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten
 - der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder TV-L / TV Land Berlin
 - COCOF-Leitlinie zu Kostenpauschalen 09/0025/04-DE vom 28.01.2010 (Pauschal angegebene indirekte Kosten, auf der Grundlage von Standardeinheitskosten errechnete Pauschalkosten, Pauschalbeträge) bzw. Draft Working Document on grants and repayable assistance calculated on the basis of simplified costs und entsprechende Folgedokumente
- (2) Die Zentraleinrichtung selbst ist nicht zum Erlass von allgemeinen Bestimmungen (z. B. Nebenbestimmungen zu den Fördervoraussetzungen) berechtigt.
- (3) Die Zentraleinrichtung hat bei ihrer Tätigkeit die internationalen Prüfstandards gemäß Allgemeine Verordnung-AVO 1303/2013, Art. 127 Abs. 3 zu berücksichtigen und umzusetzen.

- (4) Vertragsziel ist eine fehlerfreie Umsetzung. Die Zentraleinrichtung stellt in jedem Fall sicher, dass die von der Prüfbehörde festgestellte endgültige Fehlerquote unter der von der EU festgesetzten Wesentlichkeitsschwelle liegt. Die (aktuell) quartalsweise fällige Berichterstattung/Abrechnung im ESF-Verfahren ist, da diese Abrechnungen in Zahlungsanträge eingehen, die Grundlage der Prüfungen sind, die zur Ermittlung der Fehlerquote führen, wesentlicher Leistungsbestandteil. Der Auftraggeber ist berechtigt, Maßnahmen und Aktionen zur Senkung der Fehlerquote, wie z. B. eine Erhöhung der Prüfquoten, Erhöhung des Anteils der Originalbelegprüfungen und Vorgaben für Dokumentationen anzuordnen, ohne dass hierfür eine gesonderte Vergütung erfolgt. Sofern die Zentraleinrichtung nachweist, dass die für die festgestellte Fehlerquote maßgeblichen Fehler nicht von der Zentraleinrichtung zu vertreten sind, kann für die Maßnahmen und Aktionen zur Senkung der Fehlerquote eine gesonderte Vergütung vereinbart werden.

§ 10

Durchführung der Förderung

- (1) Die Durchführung der Förderung erfolgt nach § 44 LHO und den AV LHO in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Bei der Bewilligung der Fördermittel sind insbesondere folgende Punkte im Zuwendungsbescheid zu regeln:
- Art und Höhe der Förderung,
 - der Förderungszweck und die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen,
 - die Weitergabe der Mittel an weitere bzw. mittelbare Begünstigte (z. B. Teilprojekträger),
 - die Dauer der Zweckbindung von aus der Förderung beschafften Gegenständen,
 - Finanzierungsart und Umfang der förderfähigen Ausgaben,
 - Bewilligungszeitraum,
 - geplanter Gesamtförderzeitraum,
 - Abwicklung der Maßnahme/n und die Prüfung der Verwendung der Förderungenentsprechend Nr. 1-9 ANBest-P,
 - die Geltung der ANBest-P ist in den Zuwendungsbescheid zu übernehmen,
 - das entsprechend ANBest-P vorgesehene Prüfungsrecht der Zentraleinrichtung ist auch für den Auftraggeber (einschließlich für einen von ihm Beauftragten), die Bescheinigungsbehörde, die Prüfbehörde, die Europäische Kommission sowie den Europäischen Rechnungshof einzuräumen und in den Bescheid aufzunehmen,
 - das gemäß § 91 LHO und den ANBest-P vorgesehene Prüfungsrecht des Rechnungshofs von Berlin ist einzuräumen und in den Bescheid aufzunehmen,
 - die Beachtung der rechtlichen Vorgaben aus den einschlägigen EU-Verordnungen zur Strukturförderung,

–die Verpflichtung zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendungen der Mittel.

Weitere Vorgaben zu Inhalt und Form des Zuwendungsbescheides können von dem Auftraggeber gemacht werden.

- (3) Die Begünstigten sind mit dem Zuwendungsbescheid zu verpflichten, mit den mit der wissenschaftlichen Begleitung beauftragten Instituten und z. B. mit Jobcenter und Bundesagentur für Arbeit zusammenzuarbeiten und alle erforderlichen Auskünfte über die Arbeit im Rahmen des geförderten Projektes zu erteilen.
- (4) Zuwendungsbescheide werden entsprechend den im IT-Begleitsystem hinterlegten Mustern erlassen.
- (5) Die sachliche und verwaltungsmäßige Prüfung der ESF-Berichte/-Abrechnungen und der Verwendungsnachweise und die Durchsetzung eventueller daraus resultierender Forderungen obliegen der Zentraleinrichtung. Die Zentraleinrichtung wird unverzüglich nach Eingang der Verwendungsnachweise prüfen, ob die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde und ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Erfolg erreicht worden ist oder ob sich andere Anhaltspunkte für Erstattungsansprüche ergeben. Die Prüfung ist unter Angabe des Ergebnisses zu bescheinigen. Die Verwendungsnachweise der Begünstigten verbleiben bei der Zentraleinrichtung. Auf das mit dem Auftraggeber abzustimmende Prüfkonzept nach V.5. der Leistungsbeschreibung gem. den Anforderungen der europäischen und nationalen Vorgaben wird verwiesen.
- (6) Gegenstand der Prüfungen sind die Gesamtkosten der jeweils einzelnen Projekte. Der Prüfumfang geht über die Treugutmittel hinaus.
- (7) Benutzungs- und Nutzungsrechte, die der Zentraleinrichtung als Zuwendungsgeber eingeräumt werden, sind unentgeltlich auf den Auftraggeber zu übertragen. Die Zustimmung zur Übertragung ist im Zuwendungsbescheid zu regeln.
- (8) Die Zentraleinrichtung stundet oder erlässt Forderungen nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers und schlägt Forderungen nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers nieder. Insolvenzforderungen verfolgt sie in eigener Verantwortung und meldet dies sowie die Ergebnisse unverzüglich dem Auftraggeber.
- (9) Die Zentraleinrichtung ist bei der Vergabe und Bewilligung von Zuwendungen verpflichtet, die maßgeblichen vergaberechtlichen Vorschriften einzuhalten, wenn die Weitergabe der Mittel im Wege eines Auftrags erfolgt.

§ 11

Bereitstellung der Fördermittel

- (1) Der Auftraggeber stellt für die Förderung Mittel nach Möglichkeit in Höhe der geplanten Jahrest tranchen zur Verfügung. Die Höhe der geplanten Jahrest ranche richtet sich nach den Planungen in den jeweils beauftragten Einzelprogrammen und wird der Zentraleinrichtung jährlich mit entsprechendem Schreiben über die Treugutkontingente mitgeteilt. Die Zentraleinrichtung belegt zweimonatlich den Treugutbedarf. Der Abruf

der Treugutmittel erfolgt für den voraussichtlichen Bedarf von zwei Monaten (V.4.2.3 der Leistungsbeschreibung).

- (2) Für die Laufzeit der jeweiligen ESF-Instrumente steht die Höhe der weiter zu bewilligenden Projektfördermittel unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Mittel nach Verabschiedung des jeweiligen Haushaltsgesetzes und der Verfügbarkeit der Mittel. Die Zentraleinrichtung darf Verpflichtungen nach Absprache mit dem Auftraggeber nur bis zur Höhe verfügbarer Verpflichtungsermächtigungen eingehen. Das Land Berlin behält sich vor, den Dispositionsrahmen zu ändern; bestandskräftige Bewilligungen bleiben hiervon grundsätzlich unberührt.
- (3) Zahlungen von Begünstigten, insbesondere die Rückzahlung von Fördermitteln, erfolgen an die Zentraleinrichtung. Erfolgt die Weiterleitung dieser Mittel an den Auftraggeber nicht unverzüglich, ist der Betrag von der Zentraleinrichtung in jedem Fall mit 8. v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB vom dritten Werktag nach Zahlungseingang bis zur Rückzahlung zu verzinsen. Dasselbe gilt, wenn das von dem Auftraggeber erhaltene Treugut nicht unverzüglich an die Begünstigten weitergeleitet wird. Die Geltendmachung von weiteren Verzugs- und Schadensersatzansprüchen gegenüber der Zentraleinrichtung bleibt vorbehalten.
- (4) Rückzahlungen der Zentraleinrichtung sind unter Angabe des Empfängers und eines Kassenzeichens an die jeweils programmfinanzierende Haushaltsstelle (Fachstelle) zu leisten (Konkretisierung in Einzelbeauftragung).

§ 12

Treugutbewirtschaftung und Buchführung

- (1) Die Zentraleinrichtung führt über die Treugutmittel getrennt von ihrem Vermögen und den Mitteln Dritter innerhalb von EurekaPlus 2.0 Buch. Außerdem ist eine entsprechende Buchführung in Papierakten erforderlich, solange eine qualifizierte elektronische Signatur fehlt und sämtliche Dokumente incl. gescannter Originale mit Unterschriften u. ä. in EurekaPlus 2.0 nicht rechtssicher dokumentiert werden. Die Zentraleinrichtung wird die Buchhaltung so gestalten, dass jederzeit der Nachweis über die Verwendung und den Stand der Verpflichtungen zu Lasten der Treugutmittel gewährleistet ist.
- (2) Die Zentraleinrichtung hat gegenüber dem Auftraggeber jeweils bis zum 01.02. des Folgejahres Rechnung über die Mittelflüsse (Auszahlungen und Rückflüsse) der für das vorherige Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Mittel zu legen. Zum 01.08. des Folgejahres auf das letzte Förderjahr erfolgt eine Gesamtabrechnung für jedes Instrument und jeden Einzelauftrag.
- (3) Die Zentraleinrichtung verpflichtet sich, im Rahmen der Prüfung ihres Jahresabschlusses die Treugutverwaltung und die Ausreichung der Treugutmittel durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen und das Testat dem Auftraggeber bis zum 30.06. des Folgejahres vorzulegen.
- (4) Die Partner sind sich darüber einig, dass die Mittel auf den Treugutkonten dem Land Berlin zugeordnet sind und damit bei Zahlungsschwierigkeiten oder sonstigen finanziellen Krisensituationen bzw. Insolvenz der Zentraleinrichtung nicht zur

Verfügung der Zentraleinrichtung stehen. Es handelt sich um Mittel des Landes Berlin. Der Bank ist bei Eröffnung des Treugutkontos mitzuteilen, dass es sich um Treugutmittel des Landes Berlin handelt. Eine Vermischung der Mittel mit Eigenvermögen der Zentraleinrichtung hat zu unterbleiben. Auf Verlangen des Auftraggebers ist die Bank zu verpflichten, dem Auftraggeber eine für sie erkennbare Vermischung mit Eigenvermögen anzuzeigen. Im Falle der Insolvenz sind die Treugutmittel dem Insolvenzverwalter zur Aussonderung anzugeben, da sie nicht der Masse der Zentraleinrichtung zuzuordnen sind.

- (5) Die Zentraleinrichtung verpflichtet sich, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Vorkehrungen zur Risikobegrenzung bei der Treugutbewirtschaftung zu treffen. Dazu gehören Regelungen zur Auswahl der zur Anweisung Bevollmächtigten sowie die betragsmäßige Höchstgrenze für Kontovollmachten. Die Kontovollmachten sind dem Auftraggeber zu Beginn des Vertrags und bei Änderungen unverzüglich vorzulegen. Die Zentraleinrichtung teilt dem Auftraggeber vor Einrichtung eines Treugutkontos mit, bei welcher Bank das Treugutkonto geführt werden soll. Der Auftraggeber kann der Auswahl der Bank widersprechen. Der Auftraggeber kann auch jederzeit verlangen, dass die Treugutkonten bei einer Bank seiner Wahl auf seinen Namen eingerichtet und mit Kontovollmachten verwaltet werden. Er kann die Kontovollmachten beschränken.

§ 13

Prüfungsbefugnisse und Aufbewahrungspflichten

- (1) Die Zentraleinrichtung räumt dem Auftraggeber sowie seinen Beauftragten das Recht ein, auch nach Ende der Vertragslaufzeit jederzeit die Verwaltung und Verwendung der bereitgestellten Mittel durch Einsicht in die betreffenden Unterlagen und Bücher zu prüfen. Sie wird jedem Auskunftsverlangen der zuständigen Stellen entsprechen, das sich auf die Verwendung und die Verwaltung des Treuguts bezieht. Für die Prüfung durch den Rechnungshof von Berlin gilt § 91 LHO.
- (2) Dem Europäischen Rechnungshof und der Europäischen Kommission stehen ein umfassendes Informations- und Prüfungsrecht bezüglich der Tätigkeit der Zentraleinrichtung nach dieser Rahmenvereinbarung zu. Sie sind insbesondere berechtigt, die Verwendung der zur Weitergabe zugewiesenen Fördermittel bei der Zentraleinrichtung zu prüfen. Die Zentraleinrichtung hat regelmäßig jede gewünschte Auskunft in der jeweils erbetenen Form zu erteilen. Es ist jederzeit Einsicht in die entsprechenden Dateien, Akten und sonstigen amtlichen Zwecken dienenden Unterlagen durch Vorlage oder aufbereitete Auswertung zu gewähren. Für Prüfungen im Rahmen der Strukturfondsregelungen gilt insbesondere die EU-Verordnung mit den Durchführungsbestimmungen incl. delegierter Rechtsakte der Europäischen Kommission.
- (3) Die Befugnisse der für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörden bleiben unberührt.
- (4) Sämtliche Belege (im Original) für Ausgaben und Prüfungen müssen mindestens drei Jahre entsprechend den Aufbewahrungsfristen der EU-Verordnung mit den

Durchführungsbestimmungen, gerechnet ab 31.12. des Jahres, in welchem die betreffenden Ausgaben in einen Zahlungsantrag bei der EU eingehen, in jedem Fall mind. aber drei Jahre nach Abschluss des jeweiligen Zuwendungsverfahrens zur Einsicht durch den Auftraggeber, den Rechnungshof von Berlin, durch die Kommission und den Europäischen Rechnungshof aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten, die sich neben dieser Rahmenvereinbarung ergeben, bleiben unberührt.

§ 14

Sorgfaltspflicht und Haftung

- (1) Die Zentraleinrichtung übernimmt die Haftung und Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben.
- (2) Die Zentraleinrichtung hat bei der Erfüllung der o. g. Aufgaben, insbesondere beim Umgang mit den zur Verfügung gestellten Fördermitteln die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.
- (3) Zentraleinrichtung und Auftraggeber haften Dritten gegenüber jeweils nach den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Die Zentraleinrichtung ist verpflichtet, die sich aus der vertragsgegenständlichen Aufgabe ergebenden Risiken angemessen und mindestens in verkehrsüblicher Höhe zu versichern. Sie weist dem Auftraggeber den Abschluss einer Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung etwaiger Ansprüche aus dieser Rahmenvereinbarung und den Einzelaufträgen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit verkehrsüblichen Deckungssummen - mindestens jedoch 2 Millionen € pro Schadensfall für Sach- und Vermögensschäden - nach, die das Risiko, das sich aus der treuhänderischen Tätigkeit ergibt, berücksichtigen. Außerdem ist eine Vertrauensschadenshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2 Millionen € pro Schadensfall nachzuweisen. Die Haftpflichtversicherung hat bei Einsatz von Unterauftragnehmern auch Ansprüche aus Auswahlverschulden zu decken. Unteraufträge darf die Zentraleinrichtung nur erteilen, wenn der Unterauftragnehmer den Abschluss von Versicherungen zu den in Satz 1 und 2 genannten Konditionen nachweist. Die Zentraleinrichtung und bei Unteraufträgen der Unterauftragnehmer haben die genannten Versicherungen während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten und gegebenenfalls anzupassen. Das Fortbestehen der Versicherungen ist dem Auftraggeber jährlich und unaufgefordert nachzuweisen. Die Versicherungen sind so abzuschließen, dass aus der vertragsgegenständlichen Aufgabe herrührende Schäden auch dann abgedeckt sind, wenn Sie erst nach Ablauf der Vertragsdauer offenbar werden.

§ 15

Mitteilungspflicht

- (1) Die Zentraleinrichtung wird ihre Aufgaben in enger und ständiger Kooperation mit dem Auftraggeber wahrnehmen. Sie wird den Auftraggeber unverzüglich über besondere

Vorkommnisse, insbesondere den Abbruch oder wesentliche Änderungen bei der Durchführung eines Projektes unterrichten.

- (2) Die Zentraleinrichtung muss dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen, wenn
 - a) sie ihre Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren oder die Liquidation unmittelbar bevorsteht, spätestens, wenn ein Verfahren gegen sie beantragt wird,
 - b) ein staatsanwaltschaftliches oder gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit der Vergabe von Fördermitteln eingeleitet wird.

§ 16

Vergütung

- (1) Die Zentraleinrichtung erhält eine Vergütung nach Maßgabe der in ihrem Angebot zur Rahmenvereinbarung angebotenen Preise gemäß Anlage Preisblatt. Die Preise sind Nettopreise und werden zzgl. Umsatzsteuer gezahlt.
- (2) Für die Querschnittsaufgaben und allgemeinen Anforderungen erhält die Zentraleinrichtung eine monatliche Grundpauschale nach I. des Preisblatts.
- (3) Für die Einzelaufträge erhält die Zentraleinrichtung eine Vergütung nach II., III., IV., V. und VI. des Preisblatts. Grundlage für die Vergütung nach II., III., IV., V. und VI. im Preisblatt ist das Treugutvolumen. Das Treugutvolumen in diesem Sinne entspricht der gesamten Netto-Bewilligungssumme für das vom Einzelauftrag erfasste Förderinstrument, d. h. die von den erteilten Zuwendungsbescheiden erfassten, an die Zentraleinrichtung durch den Auftraggeber zur Weiterreichung ausgereichten Mittel. Dies gilt auch, wenn die Auszahlungssumme von der Bewilligungssumme abweicht. Wenn die Auszahlungssumme aus Gründen, die von der Zentraleinrichtung zu vertreten sind, geringer als die Bewilligungssumme ist, ist abweichend von Satz 1 und 2 die Auszahlungssumme Grundlage für die Vergütung. Das gleiche gilt, wenn Teilbeträge, die in der Bewilligungssumme enthalten sind, aus Gründen, die die Zentraleinrichtung zu vertreten hat, zurückgefordert werden. Transferleistungen, Lehrergehälter, einschließende Projektmittel, Mittel der passiven- Kofinanzierung, die nicht durch den Auftraggeber ausgereicht werden, sind bei der Bestimmung der Bewilligungssumme nicht zu berücksichtigen.
- (4) Für Zusatzleistungen erhält die Zentraleinrichtung eine aufwandsbezogene Vergütung nach VII. des Preisblatts.
- (5) Mit der vereinbarten Vergütung sind alle Ansprüche aus dieser Rahmenvereinbarung und aus den Einzelaufträgen abgegolten. § 17 bleibt unberührt.
- (6) Bei wesentlichen Änderungen d. h. Änderungen von mehr als +/- 10 % der für die Vergütung relevanten Prognosemengen zum Treugutvolumen und zur Anzahl der geförderten Projekte aus dem ESF-OP und dem Leistungsrahmen sowie der Tabelle Eckwerte ESF-Instrumente samt Anlagen nach Anlage 2 zur Leistungsbeschreibung und bei Änderungen in den Förderprogrammen und den Vorgaben für das Programmanagement, die mit einem wesentlichen Zusatzaufwand in den Leistungen der Zentraleinrichtung verbunden sind, besteht ein Anspruch auf angemessene Anpassung der Vergütung nach Abs. 3 für den von den Änderungen betroffenen

Einzelauftrag. Grund für Anpassungen der vereinbarten Preise sind z. B. erheblich abweichende Mengenaufwände für das Programmmanagement, Förderfallzahlen, Anzahl der Projekte. Anpassungen der Vergütung erfolgen nur, soweit die Veränderungen nachweislich zu Mehr- oder Minderkosten führen und nicht durch entsprechenden Mehr- oder Minderaufwand an anderer Stelle ausgeglichen werden können. Die Zentraleinrichtung hat hierzu die erforderlichen Nachweise, Belege und Kalkulationen vorzulegen. Allgemeine Kostensteigerungen gegenüber Kalkulationsansätzen im Angebot führen nicht zu einer Anpassung. Absatz 9 bleibt unberührt. Das Anpassungsverlangen muss spätestens vier Wochen, nachdem die veränderten Anforderungen feststehen, schriftlich und der Höhe nach beziffert gegenüber dem jeweils anderen Partner gestellt werden. Bei wesentlichen Änderungen der Art und des Umfangs der Querschnittsaufgaben und allgemeinen Anforderungen (z. B. Verringerungen der Anzahl der Einzelaufträge am Ende der Förderperiode) besteht ein Anspruch auf angemessene Anpassung der Vergütung nach Abs. 2. Dieser Abs. 6 S. 1 bis 7 gelten für die Anpassung der Vergütung nach Abs. 2 entsprechend.

- (7) Erfolgt eine Beauftragung mit Einzelaufträgen nach § 3 Abs. 7, die nicht Gegenstand von Anlage 2 der Leistungsbeschreibung und des Preisblatts sind, ist vor Leistungsbeginn eine angemessene Vergütung zu vereinbaren. Die Vergütung entspricht den für andere vergleichbare Instrumente vereinbarten Vergütungen und den Kalkulationsannahmen aus den Kalkulationsblättern. Abs. 6 S. 2 - 7 gelten entsprechend.
- (8) Auftraggeber und Zentraleinrichtung haben das Recht, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen eine Anpassung der Vergütung nach Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 für die Zukunft zu verlangen:

Basis für die Veränderung ist der jeweilige Index für das Jahr 2014. 40 % der vereinbarten Preise sind Festpreise. Eine Preisanpassung kann erstmalig ggf. zum 01.01.2019 verlangt werden. Der Anpassung wird ein durchschnittlicher Anteil der Personalkosten am Preis in Höhe von 60 % zugrunde gelegt.

$$P_{neu} = P_0 \times \left[0,4 + 0,6 \times \frac{L}{L_0} \right]$$

L = Lohnkostenindex im jeweiligen Jahr (Statistisches Bundesamt aus Fachserie 16, Reihe 4.3 Index der durchschnittlichen Brutto-Monatsverdienste, Kapitel 2.1 Deutschland M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen

L_0 = Lohnkostenindex im Jahr 2014

P_0 = Preis bei Angebotsabgabe

P_{neu} : Preis nach Anpassung

Die Anpassung der Vergütung kann von jedem Partner jährlich zum 1. Januar des Folgejahres bei dem anderen Vertragspartner beantragt werden. Ein Antrag auf Anpassung der Vergütung muss für jeden betroffenen Einzelauftrag gestellt werden. Die Anpassung kann nur erfolgen, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung des Indexes schriftlich und unter Vorlage der zur Anpassung erforderlichen Nachweise durch einen der Partner verlangt wurde. Voraussetzung für die Anpassung zum 01.01.2019 ist demnach, dass der Antrag fristgerecht im Jahr 2018 gestellt wird.

Sollte der genannte Index während der Vertragslaufzeit durch das Statistische Bundesamt nicht fortgeführt werden, so wird der Index angewendet, dessen Anwendung das Statistische Bundesamt anstelle des nicht fortgeführten Index empfiehlt. Sofern ein anderer Index des Statistischen Bundesamtes in der Vergangenheit mit dem entfallenden Index wirtschaftlich und inhaltlich eher vergleichbar war, kann jeder Partner innerhalb eines Jahres ab der Nichtfortführung des entfallenden Indexes dessen Anwendung verlangen. Empfiehlt das Statistische Bundesamt keinen Index, so findet, sofern ein übergeordneter Index existiert, dieser Anwendung, wenn nicht ein anderer vom statistischen Bundesamt veröffentlichter Index dem nicht fortgeführten Index inhaltlich am nächsten kommt.

- (8) Die Zentraleinrichtung sichert zu, dass die Vergütung sich im Rahmen des preisrechtlich Zulässigen hält. Dies gilt auch für Anpassungen der Vergütung nach diesem Vertrag. Der Auftraggeber schuldet keine Vergütung, die über einen nach der Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53, Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten, ermittelten Preis hinausgeht. Die Zentraleinrichtung ist verpflichtet, dies gegebenenfalls durch eine auf ihre Kosten zu erstellende Kalkulation nachzuweisen und etwaige Überzahlungen zu erstatten. § 818 Abs. 3 BGB gilt nicht.

§ 17

Erstattung von Aufwendungen

Aufwendungen für Gerichtskosten, von der Zentraleinrichtung zu erstattende außergerichtliche Kosten von Klägern und zu erstattende Kosten der Widerspruchsführer (Anwaltskosten in Höhe der Vergütung nach RVG), die der Zentraleinrichtung als beliehenes Unternehmen nach § 7 dieser Rahmenvereinbarung entstehen, werden ihr auf Nachweis vom Auftraggeber erstattet.

§ 18

Zahlungsweise

- (1) Die Zentraleinrichtung stellt der Verwaltungsbehörde ESF die Vergütung nach § 16 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 in Rechnung.

- (2) Der Vergütungsanspruch nach § 16 Abs. 2 entsteht monatlich nach Ablauf eines Monats.
- (3) Der Vergütungsanspruch nach § 16 Abs. 3 entsteht zu 30 % mit der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides, zu 30 % nach dem Ablauf der Hälfte der Projektlaufzeit und zu 20 % mit der Vorlage der letzten ESF-Abrechnung und zu 20 % mit dem Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung.
- (4) Der Vergütungsanspruch nach § 16 Abs. 4 entsteht monatlich nach erbrachter Leistung.
- (5) Die Abrechnung der Vergütungsansprüche nach Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 erfolgt monatlich bis zum 5. für den Vormonat. Voraussetzung für die Zahlung ist jeweils die Vorlage einer prüfbaren Rechnung, aus der sich Leistungszeitraum ergeben muss und die nach Einzelaufträgen gegliedert sein muss. Für die Abrechnung des Vergütungsanspruchs nach § 16 Abs. 3 sind Angaben zu Bewilligungssumme, Treugutmitteln, Treugutumsatz, Anzahl der Maßnahmen, Anzahl der Teilnehmer, zur Projektlaufzeit, ggf. den Schlussbescheiden und Nachweise über die ESF-Abrechnungen und die Prüfungen der Ausgabenerklärungen (Verwendungsnachweisprüfung) erforderlich. Für die Abrechnung des Vergütungsanspruchs nach § 16 Abs. 4 sind Leistungsnachweise in Form von Nachweisen über geleistete Arbeitsstunden mindestens viertelstundengenau erforderlich. Die Zahlungen sind innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der prüfbaren und gem. S. 1 bis 3 vollständigen Rechnungen fällig.
- (6) In den Einzelaufträgen können Besonderheiten für die Abrechnung festgelegt werden.

§ 19

Sanktionen

- (1) Verletzt die Zentraleinrichtung schuldhaft wesentliche Vertragsverpflichtungen, hat der Auftraggeber neben der Erfüllung der Leistungspflichten einen Anspruch auf Minderung bzw. Vertragsstrafe.

Die Minderung/Vertragsstrafe beträgt

1. 5 % der jeweils betroffenen Abrechnungssumme bei einer von den Vorgaben im Abrechnungsverfahren-ESF abweichenden Dokumentation von Entscheidungen und Prüfungen und Nichteinhaltung von Bewirtschaftungsvorgaben nach LHO,
2. 1.000 € bei:
 - Überschreitung der Frist für die Zulieferung vollständiger und korrekter Berichte nach § 4 i. V. m. V.6 der Leistungsbeschreibung,
 - Überschreitung der Frist für die Zulieferung vollständiger und korrekter Verwendungsnachweise und Zuwendungsübersichten für den Rechnungshof von Berlin,
 - unberechtigter Weitergabe von Informationen,

- Überschreitung der Frist für die Zuarbeit an den Auftraggeber für die Information des Abgeordnetenhauses von Berlin und seiner Ausschüsse.

Die Summe nach Nr. 2 darf bei mehrfacher Verletzung derselben Pflicht nach dieser Norm 20.000 € im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Die Summe nach Nr. 1 und 2 darf im Kalenderjahr insgesamt 10 % der im betroffenen Kalenderjahr geschuldeten Vergütung nicht übersteigen.

- (2) Von Abs. 1 unberührt bleibt das Recht auf Ersatz desjenigen Schadens, der dem Auftraggeber durch die Verletzung der Vertragspflichten entstanden ist, und das Recht auf eine weitergehende Minderung Die Vertragsstrafe/Minderung ist auf den Schadensersatzanspruch und eine weitergehende Minderung nach VOL/B und BGB anzurechnen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (3) Die Geltendmachung der Vertragsstrafe/Minderung hat schriftlich zu erfolgen. In dem Schreiben ist die Höhe zu begründen und zu berechnen.
- (4) Tritt aus Gründen, die die Zentraleinrichtung zu vertreten hat, ein Verlust von ESF-Mitteln beim Auftraggeber ein (finanzielle Berichtigung), hat die Zentraleinrichtung ihm den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies gilt insbesondere bei einem Schaden aufgrund von der Zentraleinrichtung zu vertretender Überschreitung der endgültigen Fehlerquote von 2 % nach § 9 Abs. 4 S. 2, insbesondere bei fehlerhaften Antrags- und Berichtsprüfungen.

§ 20

Zusatzleistungen

Der Auftraggeber kann im Zusammenhang mit den Einzelaufträgen nach näherer schriftlicher Vereinbarung Zusatzleistungen (wie z. B. spezielle Recherchen und Beratungen zur Weiterentwicklung von Förderungen, Durchführung von Fachveranstaltungen) in einem Gesamtumfang von bis zu 3.000 Stunden pro Jahr verlangen, die zu den im Angebot, Preisblatt unter VII. angegebenen Stundensätzen vergütet werden.

§ 21

Nutzungsrecht

- (1) Die Zentraleinrichtung räumt dem Auftraggeber unter Ausschluss der Vorbehalte des § 37 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) das ausschließliche, ohne die Zustimmung des Urhebers übertragbare und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen ein. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere die in §§ 15 und 88 UrhG genannten Nutzungsarten sowie die Einwilligung in die Veröffentlichung und Verwertung von Bearbeitungen. Die Zentraleinrichtung hat das Recht, zu verlangen, dass sie als Urheber benannt wird.

- (2) Die Zentraleinrichtung verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls er ein für die Erbringung ihrer vereinbarungsgemäßen Leistung von einem/einer Dritten benötigtes Nutzungsrecht, z. B. der Bundesagentur für Arbeit, des Statistischen Landesamts, privater Forschungsinstitute o. ä., nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erwerben kann. Die Zentraleinrichtung verpflichtet sich ferner, dem Auftraggeber die von Dritten erworbenen Nutzungsrechte nach Art und Umfang - einschließlich eventueller Einschränkungen - jederzeit nachzuweisen und ihm insbesondere die dazu abgeschlossenen Verträge vorzulegen. Die Zentraleinrichtung stellt den Auftraggeber von eventuellen Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Fachveranstaltungen sowie Mitteilungen an Presse, Öffentlichkeit oder sonstige Dritte über Thema, Inhalt, Ergebnisse oder sonstige Einzelheiten des von der Zentraleinrichtung zu erbringenden Werkes sowie jede sonstige Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Werk sind in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber sowie deren Beauftragten umzusetzen.
- (4) Soweit die Zentraleinrichtung Dritte mit Arbeiten betraut, muss sie sich von diesen Abs. 1 bis 3 entsprechende Rechte einräumen lassen und auf den Auftraggeber weiter übertragen. Sie muss des Weiteren die Dritten verpflichten, dem Auftraggeber die Ausübung des Erstmitteilungsrechts (§ 12 Abs. 2 UrhG) zu gestatten.
- (5) Für den Fall der vorzeitigen Beendigung gelten Abs. 1 bis 4 entsprechend für die bereits erfolgten Leistungen.

§ 22

Datenbanken und sonstige Schutzrechte

- (1) Die Zentraleinrichtung ist verpflichtet, für die Durchführung der Leistung die Datenbank EurekaPlus 2.0 oder deren Nachfolgesystem vollumfänglich zu nutzen.
- (2) Der Einsatz weiterer Datenbanken ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig. In diesem Fall verpflichtet sich die Zentraleinrichtung, spätestens zum Zeitpunkt des Endes der Rahmenvereinbarung und der auf ihrer Basis erteilten Einzelaufträge dem Auftraggeber mitzuteilen, welche Datenbanken sie zur Erbringung ihrer Leistung erstellt hat, und auf Anforderung je einen Datenträger mit der maßgeblichen Fassung der Datenbank - soweit möglich, in einem vom Auftraggeber gewünschten Format - zu übergeben und zu übereignen.
- (3) Für Datenbanken i. S. v. Abs. 2 gilt § 21 entsprechend. Soweit es sich bei einer Datenbank i. S. v. Abs. 2 um eine Datenbank handelt, die nicht als Werk urheberrechtlich geschützt ist, sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Auftraggeber der Datenbankhersteller i. S. d. § 87 a UrhG ist. Für die Umsetzung der Aufgaben unmittelbar aus den vom Auftraggeber gezahlten Vergütungen erstellte elektronische Systeme und Datenbanken gehen nach Beendigung des Auftrags in das Eigentum des Auftraggebers über. Die Zentraleinrichtung ist nicht berechtigt, die Datenbank oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil davon außerhalb der Zwecke dieser Rahmenvereinbarung zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben oder sonst zu nutzen, sofern der Auftraggeber nicht zugestimmt hat.

- (4) Soweit die Zentraleinrichtung Dritte mit Aufgaben betraut, ist sie verpflichtet, mit diesen eine den Abs. 2 und 3 entsprechende Vereinbarung zugunsten des Auftraggebers zu treffen.

§ 23

Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Die Zentraleinrichtung wird - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses - über die ihr bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit wahren.
- (2) Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen, elektronischen Informationsträgern und dergleichen, die der Zentraleinrichtung in Ausführung dieser Rahmenvereinbarung zugänglich gemacht werden, dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers oder sonstiger Verfügungsberechtigter keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden. Einer entsprechenden Zustimmung bedarf auch die Weiterleitung elektronisch gespeicherter Informationen, die der Zentraleinrichtung in Ausführung dieser Rahmenvereinbarung zugänglich gemacht oder übermittelt werden.
- (3) Veröffentlichungen über die im Rahmen der Rahmenvereinbarung gewonnenen Erkenntnisse bedürfen der Zustimmung durch den Auftraggeber.
- (4) Die Zentraleinrichtung erklärt, dass ihr die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fördermaßnahmen sowie beteiligte Unternehmen betreffend, bekannt sind und verpflichtet sich, diese zu beachten. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind die Anforderungen des BDSG, des Bln DSG sowie ggf. die Besonderheiten des Sozialdatenschutzes durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten in automatisierten Verfahren setzt die Einhaltung der hierfür geltenden besonderen Anforderungen voraus. Der Auftraggeber hat das Recht, Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes jederzeit zu kontrollieren und kann zu diesem Zweck die Geschäftsräume der Zentraleinrichtung betreten und Einsicht in Geschäftsunterlagen nehmen. Die Zentraleinrichtung unterrichtet ihre Mitarbeiter über die datenschutzrechtlichen Vorgaben und verpflichtet sie zur Wahrung des Datengeheimnisses. Die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen gelten auch nach Vertragsende fort.
- (5) Der Auftraggeber weist die Zentraleinrichtung auf §§ 4, 7a und 17 Abs. 3 Berliner Informationsfreiheitsgesetz hin. Die Zentraleinrichtung erklärt ausdrücklich ihr Einverständnis mit Akteneinsichtnahmen, Aktenauskünften und Veröffentlichungen nach Maßgabe des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes. Auskünfte nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz, die die Zentraleinrichtung erteilt, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 24

Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung beginnt mit Zuschlagserteilung und endet am 31.12.2023. In den Einzelaufträgen kann eine Laufzeit ab dem 01.01.2015 bis zum 31.12.2026 vorgesehen werden. Rahmenvereinbarungen und Einzelaufträge können bis zum Programmabschluss verlängert werden.
- (2) Der Auftraggeber hat drei Mal das Recht, eine Verlängerung der Rahmenvereinbarung und jedes Einzelauftrags um jeweils ein Jahr zu verlangen. Die Verlängerungsoption muss schriftlich spätestens bis zum 30.06. des jeweils letzten Vertragsjahres ausgeübt werden.
- (3) Die Rahmenvereinbarung kann nach Vorlage der Leistungsbewertungen gem. VO (EU) Nr. 1303/2013 in den Jahren 2019 und 2022 durch den Auftraggeber teilgekündigt werden.
- (4) Die Partner sind sich einig, dass die Eigenart des Auftrages ein ungestörtes Vertrauen des Auftraggebers in eine mit ihren Zielen und Vorgaben übereinstimmende Leistungserbringung sowie in eine rechtlich einwandfreie, zügige und effiziente Verwaltung der Fördermittel voraussetzt. Sofern der Auftraggeber der Auffassung ist, dass diese Vertrauensbasis nicht mehr gewährleistet ist, kann er die Rahmenvereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende ganz oder teilweise kündigen. Abs. 5 und 6 bleiben unberührt.
- (5) Auftraggeber und Zentraleinrichtung können die Rahmenvereinbarung und die Einzelaufträge aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (6) Der Auftraggeber kann insbesondere aus wichtigem Grund kündigen
 - a. bei erheblichem Dissens mit der Zentraleinrichtung über Gestaltung und Durchführung der Leistungen, der eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht,
 - b. wenn bei mehr als einem Einzelauftrag bei 20% der Zuwendungsverfahren die Fristen für die Prüfung der Verwendungsnachweise um mehr als drei Monate überschritten werden,
 - c. bei Leistungsverzug der Zentraleinrichtung von mehr als vier Wochen,
 - d. Nichterteilung, Rücknahme oder Widerruf der Beleihung für einen Einzelauftrag aus vom Auftraggeber nicht zu vertretenden Gründen,
 - e. wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Zentraleinrichtung beantragt wird
 - f. bei einer von der Prüfbehörde festgestellten endgültigen Fehlerquote nach § 9 Abs. 5 S. 2 von mehr als 5 % oder bei einer Überschreitung der von der Prüfbehörde festgestellten endgültigen Fehlerquote nach § 9 Abs. 5 S. 2 von 2 % in zwei aufeinanderfolgenden Jahren.

- (7) Die Zentraleinrichtung kann insbesondere aus wichtigem Grund kündigen, wenn ein Zahlungsverzug des Auftraggebers um mehr als vier Wochen vorliegt.
- (8) Die Regelungen zur Kündigung der Rahmenvereinbarung lassen Kündigungsrechte bzgl. der Einzelaufträge unberührt. Einzelaufträge können separat gekündigt werden. Die Kündigung der Rahmenvereinbarung stellt allerdings einen Kündigungsgrund für den Auftraggeber für jeden Einzelauftrag dar.
- (9) Im Falle der Kündigung beschränkt sich die Vergütung auf die Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen, soweit diese Leistungen für den Auftraggeber verwertbar sind. Leistungen, die über das Vertragsende hinaus gewährt worden sind, sind zurückzugewähren. § 818 Abs. 3 BGB gilt nicht.
- (10) Die bis zur Vertragsbeendigung vorliegenden Arbeitsergebnisse einschließlich etwaiger Nutzungsrechte stehen dem Auftraggeber zu.
- (11) Der Auftraggeber kann auch im Fall einer fristlosen Kündigung verlangen, dass die Zentraleinrichtung ihre Leistungen oder Teile davon für einen Übergangszeitraum bis zum Ablauf der laufenden Maßnahmen einschließlich Verwendungsnachweisprüfung und Geltendmachung von Erstattungsbeträgen weiter erbringt, bis die zuvor bewilligten Maßnahmen beendet und Verwendungsnachweise abschließend geprüft sowie eventuelle Rückforderungen von Fördermitteln veranlasst sind. In diesem Fall umfasst die jeweilige Beleihung die Zeit bis zum Abschluss der Tätigkeit für die Umsetzung der Maßnahmen (Auszahlung der Fördermittel, Änderungsbescheide etc.) und darüber hinaus für die Prüfung von Verwendungsnachweisen und Durchsetzung von Rückforderungsansprüchen. Für diese Zeit gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung weiter. Es kann eine Vergütung nach Maßgabe dieser Vereinbarung vereinbart werden. Zu den (nicht gesondert zu vergütenden) Pflichten der Zentraleinrichtung gehört außerdem die Wahrnehmung abschließender Aufgaben nach § 44 LHO (zum Beispiel Einreichung von Listen nach Nr. 9.2 AV zu § 44 LHO).
- (12) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 25

Geltung der VOL/B - VPÖA

Soweit in dieser Rahmenvereinbarung nichts anderes geregelt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und die für das Land Berlin geltenden Bestimmungen für die Ausführung von Leistungen. Zurzeit sind dies die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - VOL -), sowie die Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VPÖA) vom 21. November 1953 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 26

Verpflichtungs- und Haftungsausschluss, Sicherheiten

- (1) Der Auftraggeber darf auf Grund dieser Rahmenvereinbarung Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.
- (2) Der Auftraggeber haftet der Zentraleinrichtung oder Dritten gegenüber nicht für Schäden aller Art, die bei der Durchführung der Projektträgerschaft entstehen. Wird der Auftraggeber von Dritten für solche Schäden haftbar gemacht, so stellt die Zentraleinrichtung ihn frei. Dies gilt auch für Rückforderungsansprüche von ESF-Mitteln. In Verträgen mit Dritten hat die Zentraleinrichtung entsprechende Vereinbarungen zu treffen, die die Haftung des Auftraggebers gegenüber dem Dritten und anderen ausschließen.
- (3) Der Auftraggeber hat das Recht, für einen Einzelauftrag eine Bürgschaft nach Maßgabe von § 18 VOL/B in Höhe von 3 % des voraussichtlichen Treugutvolumens für ein Jahr für den Einzelauftrag zur Sicherung der Vertragserfüllung insbesondere auch von Rückforderungsansprüchen bezüglich des Treuguts zu verlangen. Die Bürgschaft ist durch ein in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenes Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu leisten. Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Bürgschaft deutschem Recht unterliegt, unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit (soweit die Forderung nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist) und der Vorausklage abzugeben. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit der Bürgschaftsvereinbarung sowie aus der Vereinbarung selbst ist Berlin. Macht der Auftraggeber von seinem Recht, für einen Einzelauftrag eine Bürgschaft zu verlangen, Gebrauch, schuldet er die im Preisblatt unter VIII angebotene Vergütung abhängig von der Höhe des voraussichtlichen Treugutvolumens für den Einzelauftrag.

§ 27

Unwirksame Bestimmungen

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung unwirksam sein sollten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die jeweilige gesetzliche Regelung.

§ 28

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen sowie die Kündigung dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 29

Arbeitssprache, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Arbeitssprache ist Deutsch auf muttersprachlichem Niveau. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Berlin.